

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 489/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sol M [REDACTED] .

[REDACTED] Avenue, S [REDACTED] F [REDACTED], Calif. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint das Vorliegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, die Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente begründen. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von BGH RZW 1970, 216 ab. Der Berufungsrichter hat bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den psychischen Beschwerden beachtet, daß dieser zu bejahen ist, wenn die Beschwerden auf

1

- 3 -

die Eingewöhnungs- und Anpassungsschwierigkeiten in den USA zurückzuführen sind und wenn der Entschluß zur Auswanderung noch von den Folgen des von den nationalsozialistischen Machthabern geschaffenen und zu verantwortenden Unrechts mitbestimmt worden ist. Ob ein derartiger Zusammenhang bestanden hat, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Die Nichtberücksichtigung erheblicher Tatsachen rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Die Beschwerde rügt weiter einen Verstoß gegen §§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 377 ZPO. Der Einwand richtet sich gegen das Verfahren in Berufungsrechtszug; die Zulassung begründet er nicht (vgl. BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Ma1

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

